



04.444 Parlamentarische Initiative. Obligatorische Bedenkfrist und Art. 111 ZGB

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen zum Vorentwurf der Nationalratskommission (März 2007)

1. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) hatte in ihrer Vernehmlassung zur Scheidungsrechtsrevision (publiziert im «F-Frauenfragen» 1.1993, 13-19 (d), 20-36 (f)) die neue Scheidung auf gemeinsames Begehren sehr begrüsst, jedoch grossen Wert auf eine Konzipierung des Scheidungsverfahrens gelegt, die sicherstellt, dass eine Scheidungsvereinbarung nicht unter Druckausübung oder in psychischen Stresssituationen verbindlich zustande kommen kann.

Die Überprüfung der Vereinbarung durch das Gericht allein reicht nach Überzeugung der EKF hierzu nicht aus. Verfahrensregeln können zusätzlich auf sehr einfache Weise sicherstellen, dass eine ausgehandelte Lösung von jeder Partei für sich allein ohne Druck und in Ruhe zumindest noch einmal überdacht werden kann, bevor die gegebene Unterschrift verbindlich wird. In diesem Sinne erachtet die EKF Verfahrensregeln wie Bedenkfristen auch bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren nach wie vor als sinnvoll und wichtig, soweit dieses druckfreie Überdenken nicht anderweitig sichergestellt ist.

2. Vorgezogene Teilrevision zur Bedenkfrist ?

Obwohl die EKF der Meinung der Kommission weitgehend (vgl. nachfolgend Ziff. 3) zustimmt, wonach die Bedenkzeit sich in ihrer heutigen Form nicht bewährt hat, sondern überwiegend zu einer reinen Verfahrensformalität geworden ist, ist sie andererseits doch auch mit der Kommissionsminderheit der Auffassung, dass deswegen nicht von einem dringlichen Reformbedarf die Rede sein kann. Im Gegenteil: das Herausgreifen dieses punktuellen Anliegens birgt die Gefahr neuer potentieller Unstimmigkeiten, wenn nicht gleichzeitig die Verfahrensabläufe (auch betreffend Teilnennung Art. 112 und Klageverfahren Art. 114 ff) gesamthaft überprüft werden. Zudem stehen auch andere, inhaltlich wichtigere Reformen des Scheidungsrechts an. Die EKF würde es sehr begrüssen, wenn die wichtigen Probleme des neuen Scheidungsrechts insgesamt zügig neu beurteilt würden.

3. Zur vorgeschlagenen Abschaffung der Bedenkfrist

Die EKF anerkennt, dass die gegenwärtige Lösung, die in allen Fällen nach der gerichtlichen Anhörung nochmals eine zweimonatige obligatorische Bedenkfrist mit danach einzureichender nochmaliger schriftlicher Bestätigung des Scheidungswillens und der Vereinbarung vorschreibt, in dieser Form unnötig, ja unsinnig ist und von vielen Betroffenen nicht verstanden und sogar als Schikane empfunden wird. Diese Bedenkfrist gehört sicher in all jenen Fällen abgeschafft, in denen die Parteien dem Gericht mit der Verfahrenseinleitung eine vollständige Vereinbarung eingereicht haben und diese anlässlich der gerichtlichen Anhörung nochmals mündlich bestäti-

gen. In diesen Fällen hatte jede Partei bereits Gelegenheit, alles auch nach Unterschrift nochmals zu überdenken und ihre Zustimmung zur Vereinbarung zurückzuziehen, falls sie unter Druck oder im Stress oder zuwenig überlegt zustande gekommen war.

Aus den gleichen Gründen kann die Bedenkfrist auch in den Fällen abgeschafft werden, in welchen die vollständige Vereinbarung zwar erst im Verlaufe des Scheidungsverfahrens, aber frühzeitig vor der letzten gerichtlichen Anhörung zustande gekommen ist, so dass die Parteien vor dieser gerichtlichen Anhörung Gelegenheit zum überdenken hatten und in der Anhörung nach diesem überdenken nochmals dazu Stellung nehmen können.

Hingegen sollte die Bedenkfrist in all jenen Fällen **nicht** abgeschafft werden, in denen die vollständige Vereinbarung erst vor Gericht zustande kommt, oder erst kurz vor der Gerichtsverhandlung unterschrieben wurde. Die gerichtliche Verhandlung ist eine Stresssituation für die Parteien, auch wenn es sich um Vergleichsgespräche handelt oder darum, zu Vergleichsvorschlägen Stellung zu nehmen. Es ist oft schwierig für sie, den Überblick zu behalten und die Folgen ihrer allfälligen Entscheidungen voll zu erfassen. Deshalb sollten vor Gericht geschlossene Vereinbarungen nicht sofort zum Inhalt des Scheidungsurteils erhoben werden können, sondern die Parteien sollten auch in diesen Fällen die Möglichkeit haben, die unterschriebene Vereinbarung nochmals ausserhalb der Stresssituation zu überdenken und allenfalls zu widerrufen. Dazu ist es nötig, dass sie im Besitze der schriftlichen Vereinbarung sind. Zudem zeigt die Erfahrung, dass nicht selten Vereinbarungen sehr kurz vor der Gerichtsverhandlung unter hohem Druck (durchaus auch seitens der Vertretungen der Parteien) unterschrieben werden. Auch in diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Parteien sie in Ruhe nochmals überdenken konnten.

Allerdings ist es nicht nötig, zu verlangen, dass die Parteien die Vereinbarung nach einer Bedenkfrist nochmals schriftlich bestätigen. Das ist unnötiger Aufwand. Es reicht vollkommen aus, sie darauf hinzuweisen, dass jede Partei die Vereinbarung innert einem Monat ab der letzten Gerichtsverhandlung / Anhörung noch widerrufen kann, dass jedoch das Scheidungsurteil ergeht, falls innert dieser Frist kein Widerruf beim Gericht eintrifft.

Die EKF kann somit dem Änderungsvorschlag der Kommission nur teilweise zustimmen. Sie beantragt, dem von der Kommission neu formulierten Art. 111 ZGB folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

Art. 111

1 [...]

2 [...]

3 [neu] *Kommt eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen anlässlich einer Anhörung oder Vergleichsverhandlung vor Gericht zustande, so wird den Parteien eine Kopie davon sofort übergeben. Das Gericht spricht die Scheidung aus, sofern keine Partei diese Vereinbarung innert einem Monat schriftlich ganz oder teilweise widerruft. Dieselbe Bedenkfrist gilt, wenn die vollständige Vereinbarung weniger als einen Monat vor der Anhörung unterschrieben worden ist.*